

- b) Auf 10 fest oder bar bezogene Stücke ein Freistud (Schulbücher ausgenommen).
- c) Verrechnung in Kommission gelieferter Werke zum Barpreise unter Wegfall des Meßagio.
- d) Wegfall der Verrechnung für Verpackung (mit Ausnahme von Kisten).
- e) Übernahme der Hälfte der Versandkosten bei direktem Bezug durch den Verleger.

§ 2.

Ein allgemeiner Teuerungszuschlag wird ohne Rücksicht auf die Bezugsbedingungen nicht erhoben:

- a) bei Volksschulbüchern,
- b) bei Lieferungen an Bibliotheken mit einem Vermehrungssatz von mindestens 30 000 Mark jährlich, sofern der ganze Betrag lediglich zur Anschaffung neuer Bücher und Zeitschriften dient.

§ 3.

Ein Teuerungszuschlag von 10% wird erhoben bei Verkäufen:

- a) von Schulbüchern für höhere Schulen, sofern sie mit weniger als 30% rabattiert sind;
- b) von wissenschaftlichen Werken, sofern sie mit weniger als 35%, aber nicht weniger als 30% rabattiert sind;
- c) von schonwissenschaftlichen Werken, sofern sie mit weniger als 45%, aber nicht weniger als 40% rabattiert sind.

§ 4.

Ein Teuerungszuschlag von 20% wird erhoben bei Verkäufen:

- a) von wissenschaftlichen Werken, sofern sie mit weniger als 30% rabattiert sind;
- b) von schonwissenschaftlichen Werken, sofern sie mit weniger als 40% rabattiert sind.

§ 5.

Als unzureichende Rabattierung im Sinne der §§ 3 und 4 ist es auch anzusehen, falls die genannten Rabattsätze zwar gewährt, die Bezugsbedingungen unter § 1 b—e aber nicht oder nicht ausreichend erfüllt sind.

§ 6.

Diese Ordnung gilt als satzungsgemäße Ordnung des Börsenvereins und ist daher für alle Buchhändler verbindlich. Sie ergänzt sinngemäß die Verkehrs- und Verkaufsordnung. Sie kann durch jede Hauptversammlung des Börsenvereins abgeändert werden, durch den Vorstand des Börsenvereins auf Grund von § 21 Ziffer 12 der Satzungen nur dann, wenn die Vorstände der Deutschen Buchhändlergilde und des Deutschen Verlegervereins einer solchen Abänderung zustimmen.

§ 7.

Diese Ordnung tritt sofort in Kraft. Die Fassung der Notstandsordnung vom 28. April 1918 und die Bekanntmachungen des Vorstandes des Börsenvereins vom 8. Januar 1920, 17. Juli 1920 und 5. Oktober 1920 sind durch sie aufgehoben.

Anmerkung:

Unter »Schulbüchern« im Sinne dieser Ordnung werden solche Bücher verstanden, deren Anschaffung für den Schüler Zwang ist. In Fachschulen eingeführte Lehrbücher gelten nicht als Schulbücher, sondern als wissenschaftliche Werke im Sinne dieser Ordnung.

Unter »wissenschaftlichen Werken« im Sinne dieser Ordnung werden solche Werke verstanden, die nach Anlage und Ausstattung in der Hauptsache der wissenschaftlichen oder praktischen Ausbildung in irgendeinem Fache zu dienen bestimmt sind, das an deutschen Universitäten, Hochschulen oder Fachschulen Lehrgegenstand ist.

Unter »schonwissenschaftlichen Werken« im Sinne dieser Ordnung werden solche Werke verstanden, die nach Anlage und Ausstattung in der Hauptsache der Unterhaltung und Belehrung dienen, ohne als wissenschaftliche gemäß obenstehender Auslegung gelten zu können.

2. Antrag der Herren Dr. Ignaz Rafka und Otto Erich Deutsch in Wien:

Die Hauptversammlung wolle beschließen, daß zwischen dem Börsenverein einerseits und dem Verein der österreichisch-ungarischen Buchhändler andererseits folgender Vertrag abgeschlossen wird:

»Der Börsenverein der Deutschen Buchhändler zu Leipzig und der Verein der österreichisch-ungarischen Buchhändler verpflichten sich, bei ihren Mitgliedern darauf hinzuwirken, daß die Erzeugnisse des deutschen Buchhandels an das Publikum in Österreich nur zu dem vom Verein der österreichisch-ungarischen Buchhändler auf M 1.— = Kr. 10.50 festgesetzten Umrechnungsschlüssel ohne Berechnung eines Sortimenterzuschlags geliefert werden, oder in deutscher Währung mit einem auf 35% festgesetzten Verkaufszuschlage, der an Stelle der sonst in Deutschland üblichen Sortimenterzuschläge tritt.

Unter grundsätzlichem Ausschluß direkter Lieferungen des deutschen Verlages an alle Bibliotheken, wissenschaftlichen Institute, Schulen, Anstalten und Einkaufsgenossenschaften in Österreich wird für diese, soweit ihr jährliches Anschaffungsbudget nachweislich mindestens Kr. 100.000.— ausmacht, bei Lieferung in Markwährung der prozentuale Zuschlag um 10% herabgesetzt. Sinngemäß ist auch der Umrechnungsschlüssel in Kronen zu ermäßigen.

Der Börsenverein der Deutschen Buchhändler zu Leipzig verpflichtet sich, solange seine Verkaufsordnung für Auslandsieferungen besteht und dementsprechend die jeweiligen Zwangs-Umrechnungskurse, bzw. Markaufschläge im Börsenblatt bekanntgegeben werden, diesen Bekanntmachungen einen Zusatz anzufügen, daß alle Erzeugnisse des deutschen Buchhandels an das Publikum in Österreich zu den obengenannten Bedingungen zu liefern sind.

Der in die vorstehend erwähnte Bekanntmachung jeweils aufzunehmende Umrechnungsschlüssel, bzw. Verkaufszuschlag ist von Zeit zu Zeit gemeinsam zwischen den Vertragsschließenden zu vereinbaren und dementsprechend in der Bekanntmachung zu verändern. Eine solche Veränderung kann beantragt werden, wenn der letzte zur Berechnung des Schlüssels dienende Warenturs der Wiener Devisenzentrale sich um mindestens 50 Punkte erhöht oder erniedrigt hat. Die vom Vorstande des Vereins der österreichisch-ungarischen Buchhändler bei den deutschen Vereinen — dem Börsenverein und dem Deutschen Verlegerverein — telegraphisch zu beantragende Änderung des Umrechnungsschlüssels, bzw. Verkaufszuschlages tritt für Österreich jeweils sofort in Kraft, für Deutschland — falls kein Einspruch vom Vorstand des Deutschen Verlegervereins erfolgt — innerhalb acht Tagen durch besondere Bekanntmachung im Börsenblatt. Wird von keiner Seite eine An-